

STURM - Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von Gemeinden, industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben - St3016.21

aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Gebäude
 - 1.2. Betriebseinrichtungen
 - 1.3. Waren und Vorräte
 - 1.4. Sonstige Sachen
- 2. Sonstige Bestimmungen
 - 2.1. Maschinenfundamente
 - 2.2. Führung
 - 2.3. Prozessführung

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polize die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art sowie Lichtkuppeln.

1.1.1. Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
- ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
 - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden.
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind.
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

Das können z.B. sein: Überdachungen (angebaut), Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge.

1.1.1.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Flugdächer, Gebäude mit offenen Seiten, Glas- und Gewächshäuser, Wohnwagen, Bau- und Gerätehütten, Tragflughallen, Planenhallen Einfriedungen, Zelte und Kioske, Netz-, Textil-, bzw. Gewebfassadenverkleidungen und -bespannungen.

1.1.2. Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z.B.:

- Blitzschutzanlagen;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgüter;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Alarm- und Sprinkleranlagen, Anlagen zur Gebäudeüberwachung, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- mit dem Gebäude fest verbundene(r) Markisen, Jalousien, Fensterrollläden und Insektenschutz samt Betätigungselementen sowie dazugehöriger Witterungssteuerung, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat;
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

1.1.2.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör:
Solar- und Photovoltaikanlagen und Schranken in Einfriedungen.

1.1.3. Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen

1.2. Betriebseinrichtungen

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.1.2. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen. Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte).
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - Punkt 1.4.2.).
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art.
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör.
- Fahrzeuge aller Art und Anhänger, nicht jedoch soweit sie behördlich zugelassen sind (Punkt 1.4.1.). Selbstfahrende Arbeitsmaschinen auch mit behördlicher Zulassung.
- Mit Feuerwehreinsetzungsfahrzeugen direkt oder indirekt verbundene technische Gebrauchsgegenstände, Ausrüstungen und Einrichtungen von Feuerwehreinsetzungsfahrzeugen (während Einsätzen und gemeldeten Übungen lt. Übungsplan auch im Freien innerhalb Österreichs im geografischen Sinn) die nicht der Beförderung von Personen oder Ladung dienen sowie Anbaugeräte von Kommunalfahrzeugen.
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern.
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebs-elementen und allem Zubehör.
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente.
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren.
- Handmaschinen und -geräte aller Art.
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3.).
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen.
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen.
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel.
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: bewegliche Sachen im Freien, in sämtlichen unter Pkt. 1.1.1.1. angeführten Bauten oder auf Transportmitteln und Außenanlagen z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art.

1.2.3. Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3. Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene

Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

1.3.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Waren und Vorräte im Freien, in sämtlichen unter Pkt. 1.1.1.1. angeführten Bauten oder auf Transportmitteln.

1.4. Sonstige Sachen

Hiezu gehören folgende am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:

1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Nicht jedoch selbstfahrende Arbeitsmaschinen (auch mit behördlicher Zulassung). Diese zählen zur Betriebseinrichtung lt. Pkt. 1.2.

1.4.2. Datenträger aller Art, einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z.B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen.

1.4.3. Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen: Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z.B.: Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen.

1.4.4. Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.

1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.4.6. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: sonstige Sachen im Freien oder auf Transportmitteln.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1. Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2.2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2. keine Anwendung.